



Infoblatt

Gartenfreunde Waiblingen e.V.

Oktober 2024

FRAUENGRUPPE – 21.10.2024

Die Frauengruppe trifft sich am Montag, den 21.10.2024 privat.

SALZ- UND ZWIEBELKUCHENFEST – 05.10.2024

User Wirt Volker macht es möglich!!!

Alle Mitglieder und Gäste sind herzlich im Vereinsheim der Gartenfreunde zum Salz- und Zwiebelkuchenfest

am Samstag, den 05.10.2024 ab 14.00 Uhr

eingeladen.

Unser Wirt Volker wird nach Möglichkeit neuen Wein anbieten.

ANLAGE SCHÄNZLE – BITTE NICHT VERGESSEN – 09.11.2024

Am Samstag, den 09.11.2024 ab 8.30 Uhr werden die Wasseruhren ausgebaut. Strom und Wasser wird abgelesen. Die Anwesenheit aller Pächter ist erforderlich! Im Anschluss findet ab 11.00 Uhr eine Pächterversammlung statt.

PÄCHTERVERSAMMLUNG - AM 09.11.2024 UM 11.00 UHR

FED-VERSICHERUNG – TERMINSACHE – BIS 31.10.2024

Die FED- Versicherung für die Lauben und Gärten kann nur bis Ende Oktober gekündigt oder reduziert werden. Erhöhung der Versicherungssumme ist auch während des Jahres möglich. Änderungen bitte direkt unserer Kassiererin Iris Kniesel – per E-Mail unter: Iris.kniesel@gartenfreunde-waiblingen.de oder schriftlich an: Gartenfreunde Waiblingen e.V., Eisentalstraße 20, 71332 Waiblingen mitteilen.

GARTENVERGABEN

In der Anlage „Schänzle“ wird ein Garten und „Grabeland“ zwei frei.

Interessenten müssen sich bei dem Herr Oleg Kinstler schriftlich bewerben. Entweder per E-Mail an:

oleg.kinstler@gartenfreunde-waiblingen.de oder per Post an: Gartenfreunde Waiblingen e.V., Eisentalstraße 20, 71332 Waiblingen.

Bitte geben sie ihre Telefonnummer oder/und Ihre E-Mail-Anschrift an.

Einhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter („Drittelnutzung“ der Parzellenfläche)

Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17.06.2004 bedeutet dies:

- 1. Mindestens ein Drittel der (Anlagen) Fläche wird für den Anbau von Gartenerzeugnissen genutzt (Obst und Gemüse) und damit**
- 2. prägt die Gewinnung von Gartenerzeugnissen den Charakter der Anlage maßgeblich**

Diese beiden Hauptkriterien werden als wesentliche Unterscheidungsmerkmale einer Kleingartenanlage gegenüber Wochenendhausflächen u.a. genannt.

Bedeutung für die Praxis:

Zwar wird in dem BGH-Urteil nur auf die Gesamtfläche der Anlage abgehoben (und damit einschließlich der Gemeinschaftsflächen), aber durch den Grundsatz der Gleichbehandlung der einzelnen Pächter ist dieselbe Flächennutzung zwangsläufig auch auf die einzelnen Parzellen zu übertragen, es sei denn, dass dies aufgrund „höherer Gewalt“ wie ungünstige Bodenverhältnisse, Schattenwurf von Umgebung, etc. nicht praktikabel ist.

Da Kulturreichhaltigkeit gefordert wird (Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf*), muss das Nutzgarten-Flächendrittel jeder Parzelle Obst- und Gemüsebau enthalten, d.h. mindestens die Hälfte der Nutzgarten Fläche muss aus Gemüsebeeten bestehen, die restliche Nutzgarten-fläche kann mit Obstbäumen und Beeresträuchern bepflanzt werden.

Ein konkretes Zahlenbeispiel:

Parzellenfläche 300 m, d.h. 1/3 davon = 100 m² Nutzgartenfläche, davon mindestens 1/2 = 50 m² Gemüsebeete und 50 m²

Restfläche" Obstbau

Ein weiteres Flächendrittel kann Ziergarten (Ziergehölze, Rabatten, Rasen) sein, das letzte dient Erholungszwecken (Laube, Aufenthaltsflächen...)